

Rechtsanwältin Jacqueline Henne
Hamburger Straße 5
14641 Wustermark
Tel: 033234/369808
Fax: 033234/369809
mail@kanzlei-henne.de

Mandatsbedingungen

In Verbindung mit der erteilten Vollmacht

wird hiermit in Sachen

wegen

folgendes vereinbart:

1. Bei der Auftragserteilung ist ein angemessener Kostenvorschuss zu entrichten (§ 9 RVG), der nach Rechnungserhalt fällig ist. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass er die Kosten des Mandats trägt, falls keine Deckungszusage durch seine Rechtsschutzversicherung erfolgt.
2. Die Haftung wird für Fälle leichter Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von 250.000 EUR für ein Schadensereignis beschränkt. Unberührt bleibt die Haftung des beauftragten Rechtsanwaltes oder seiner Erfüllungsgehilfen für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
3. Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist der Rechtsanwalt nur dann verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und angenommen hat.
4. Die Korrespondenzsprache mit ausländischen Auftraggebern ist deutsch. Die Haftung für Übersetzungsfehler wird ausgeschlossen. Unberührt bleibt die Haftung des beauftragten Rechtsanwaltes oder seiner Erfüllungsgehilfen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
5. Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen des Rechtsanwalts sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.
6. Die Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche des beauftragten Rechtsanwalts an diesen abgetreten, mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Bevollmächtigte befreit.
7. Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungsfrist gilt, verjähren die Ansprüche gegen den beauftragten Rechtsanwalt zwei Jahre nach Beendigung des Auftrags.

8. Die Verpflichtung des beauftragten Rechtsanwalts zur Aufbewahrung und Herausgabe von Handakten erlischt zwei Jahre nach Beendigung des Auftrags.
9. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass in arbeitsgerichtlichen Verfahren I. Instanz keine Kostenerstattung stattfindet, dass die Kosten somit stets vom Auftraggeber getragen werden müssen.
10. Der Auftraggeber hat die entstandenen Kopierkosten zu erstatten, falls das Gericht eine Erstattung der Kopierkosten ablehnt.
11. Der Auftraggeber wird in der beabsichtigten Angelegenheit darauf hingewiesen, dass sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten.
12. Wenn der Auftraggeber über eine Rechtsschutzversicherung (RSV) verfügt, kann er sich in vielen Fällen seine Kosten für den Rechtsanwalt, die Gerichtskosten und Auslagen von der Versicherung erstatten lassen. Die Abrechnung ist dabei grundsätzlich Sache des Auftraggebers und berührt nicht den Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts. Die Einholung einer Deckungszusage und die Abrechnung mit der Versicherung wird gleichwohl als kostenlose Dienstleistung für den Mandanten angeboten. Dies gilt, solange es keine Schwierigkeiten mit der RSV gibt und sich die Einholung der Deckungszusage mit bis zu zwei Schreiben an die Versicherung erledigen lässt. Dazu gehört auch die überschlägige Prüfung, ob eine Zusage überhaupt möglich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass trotz der Deckungszusage durch eine RSV Gebühren oder Auslagen entstehen können, die nicht von der Versicherung erstattet werden und daher von dem Auftraggeber persönlich zu tragen sind. Dies sind beispielsweise Fahrt- und Kopierkosten.
13. Der Auftraggeber wird den Rechtsanwalt über die mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren und ihm sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängenden Unterlagen in geordneter Form übermitteln. Der Auftraggeber wird während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit dem Rechtsanwalt mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufnehmen.
14. Der Auftraggeber wird den Rechtsanwalt unterrichten, wenn er seine Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse etc. wechselt oder über längere Zeit wegen Urlaubs oder aus anderen Gründen nicht erreichbar ist.
15. Der Auftraggeber wird die ihm von dem Rechtsanwalt übermittelten Schreiben und Schriftsätze sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Sachverhaltsangaben wahrheitsgemäß und vollständig sind.
16. Soweit der Rechtsanwalt auch beauftragt ist, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, wird der Rechtsanwalt im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung von der Verschwiegenheitspflicht ausdrücklich befreit. In diesem Fall versichert der Auftraggeber, dass der Versicherungsvertrag mit der RSV weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände bestehen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte beauftragt sind.

17. Für alle Verbindlichkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist als Erfüllungsort Wustermark vereinbart. Mehrere Auftraggeber haften für die entstandenen Gebühren als Gesamtschuldner.

Von dieser Vereinbarung haben beide Vertragsparteien je ein Exemplar erhalten.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)